

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Defensiv-Bündnis zu Cleve
vom 26. April / 06. Mai 1661

Defensiv-Bündnis auf 10 Jahre zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Kurfürst Carl Ludwig von der Pfalz.

Unterhändler:

brandenburgisch: Friedrich v. Jena (Vollmacht in Cleve vom 26./16. April)

pfälzisch: Dr. Arnold Peil (Vollmacht in Heidelberg vom 23. Februar)

Ratifikation:

des Kurfürsten Carl Ludwig in Heidelberg 09. Mai 1661

des Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Cleve 28./18. Mai 1661

Hauptvertrag: Motive: Die alte Freundschaft und Verwandtschaft der beiden Häuser, gleiche Religion, gemeinsame Interessen.

1. Das Bündnis findet statt auf Grund der Reichsconstitutionen und des westphälischen Friedens;
2. zu wechselseitiger Beförderung Nutzens und Aufnehmens;
3. zu wechselseitiger Vertretung gegen jedwede Beeinträchtigung ihrer Lande und Gerechtsame durch Interposition, an Reichs-Collegial-, Deputations- und Kreistagen und durch Besichtigung von Kaiser und Fürsten inner und ausser dem Reich und von Republiken, auch zu Zusammenwirken und votieren auf Reichs- und andern Tagen;
4. wenn gütliche Interposition nichts hilft, zu thätlicher Hülfe gegen den Angreifer;
5. **Interposition ist bezüglich aller Lande der Contrahenten zu verstehen. Thätliche Hülfe leistet Pfalz aber nur zum Schutz von Cleve, Mark und Ravensberg.**
6. Die etc. Hülfe kann zurückgehalten, resp. zurückgefordert werden, wenn requisitus unter dem selbst angegriffen wird, oder wider den Erbfeind, oder sonst dem Kaiser und Reich Hülfe leisten muss.
7. Das Bündnis gilt auf 10 Jahre und die Hülfe gegen auswärtige Fürsten und Republiken, welche einen der Paciscenten angreifen, nur nach Massgabe der Reichsconstitutionen und des westphälischen Friedens.

Die Ratificationen sollen innert 4 Wochen erfolgen.

Neben- und Secret-Recess.

1. Kurfürst Friedrich Wilhelm sendet event. 100 Mann zu Ross und 300 Mann zu Fuss;
2. Kurpfalz 250 Musketiere.
3. Die Verpflegung gibt der Unterstützte, wenn die Hülfsstruppen seine Grenze betreten, event. über die Grenzen ihres Landes hinaus sind.
4. Den Oberbefehl führt der Requirit; doch soll der Commandierende der Hülfsstruppen einem ihm Gleichen oder Minderen zu gehorchen nicht verpflichtet sein.

Ratificationen innert 4 Wochen à dato.